

Beschluss Nr. 01/2022 der Vertragskommission Jugend vom 08.02.2022

über die flexible Personalunterstützung der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für coronabedingten Personalausfall im Rahmen der COVID 19 - Pandemie und der Auswirkungen der OMIKRON-Variante

Aufgrund des Anstiegs von coronabedingtem Personalausfall infolge der Ausbreitung der Omikron - Variante des Coronavirus, werden in Ergänzung des Beschlusses Nr. 01/2021 der Vertragskommission Jugend vom 21.04.2021, weitere Unterstützungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe Jugend beschlossen.

1. Ausweitung der Maßnahme „Mobile Jugend Lern-Hilfe.Jetzt“ zur Unterstützung der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe

Ab sofort wird die Maßnahme der „Mobilen Jugend Lern-Hilfe.Jetzt“ um weitere 10 Teams auf insgesamt 50 Teams aufgestockt. Eine höhere Priorität wird hierbei dem Schwerpunkt der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von coronabedingtem Personalausfall eingeräumt.

2. Umsetzung einer Zahlung zur Unterstützung des coronabedingten Personalausfalls in den stationären Einrichtungen

Aufgrund des Personalausfalls durch die aktuelle Ausbreitung der hochansteckenden Omikron-Variante des Coronavirus beschließt die Vertragskommission Jugend eine einmalige Zahlung in Höhe von 200 Euro pro betriebserlaubtem Platz in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe Jugend an die Träger der Jugendhilfe.

Diese Zahlung kann insbesondere für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

- Zeitlich befristete Einstellung von Fachpersonal bzw. nicht Fachpersonal (z.B. Studenten/Studentinnen aus den einschlägigen Studiengängen)
- Zeitlich befristete Reaktivierung von ehemals Beschäftigten (Rentner/innen) für die Betreuung
- Zeitlich befristeter Überstundenausgleich zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
- befristeter Einsatz von Honorarkräften auf der Grundlage der Honorarordnung des Landes Berlin, Geschäftsbereich Jugend

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Trägers bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Voraussetzung für eine Bewilligung eines Antrages sind:

- Es handelt sich ausschließlich um betriebserlaubte Plätze im Land Berlin.
- Ein auf die stationären Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe Jugend bezogener Personalausfall von mind. 20 Prozent, der innerhalb des Zeitraums vom 01.01.2022 bis 31.03.2022 vorliegt, und der das betreuende und/oder das versorgende Personal betrifft.
- Eine von der Geschäftsführung des Trägers unterschriebene Zusicherung, dass die zuvor benannten Voraussetzungen gegeben sind.

Ein Antrag ist bis spätestens 08. April 2022 schriftlich unter Verwendung eines von der SenBJF zur Verfügung gestellten Formblattes einzureichen.

3. Leistungsübergreifender Einsatz von eigenem Fachpersonal

Die Träger können zur Absicherung der Leistungen in den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und in den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe Jugend eigenes Fachpersonal aus anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung) im Rahmen einer trägerinternen Personalumverteilung einsetzen. Bei Zuwendungsempfangenden gilt der Zuwendungszweck für den geänderten Einsatz in einer stationären Einrichtung automatisch als erweitert.

Die Maßnahmen sind im Einzelfall vor Beginn mit der Einrichtungsaufsicht und bei trägerinterner Personalumverteilung aus anderen Leistungsbereichen mit der Bewilligungsstelle (bei Zuwendungen) abzustimmen und anzuzeigen.

Die Regelung zum leistungsübergreifenden Personaleinsatz gilt vorerst befristet bis zum 31.03.2022.